



19/SN-299/ME

BÜRO FÜR EUROPÄISCHE BILDUNGSKOOPERATION
S O K R A T E S - B Ü R O
 A - 1010 WIEN, SCHREYVOGELGASSE 2 / MEZZANIN
 TEL. +43-1-534 08-10, FAX +43-1-534 08-20, e-mail: socrates@beb.ac.at

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ⁹⁴ GE / 19 ⁹⁸
Datum:	14. Okt. 1998
Verteilt	15. 10. 98

Dr. Schöckel

Wien, am 12. Oktober 1998

GZ 604/JL/98

Betr.: Studienförderungsgesetz 1992, Änderungsentwurf
 Stellungnahme durch die Vorsitzende des SOKRATES / ERASMUS-
 Beirates, Frau Univ.-Prof. Dr. Brigitte Winklehner

Anbei darf die zu GZ 68.159/37-I/D/7/98 des BMWV ho. erarbeitete und von der Vorsitzenden des nationalen SOKRATES / ERASMUS – Beirates, Frau Univ.-Prof. Dr. Brigitte Winklehner unterfertigte Stellungnahme in 25 Exemplaren übermittelt werden. Unter einem erging eine direkte Erledigung auch an die zuständige Fachabteilung im BMWV.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Leidenfrost
 (Leiter des SOKRATES-Büros)

Beilage: wie erwähnt

Stellungnahme der Vorsitzenden des SOKRATES / ERASMUS - Beirates

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird
(do. GZ 68.159 / 37-I / D / 7 / 98)

1. Grundsätzliches:

Die prinzipiellen Erwägungen, durch welche die Änderungen im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Studienförderungsgesetzes motiviert sind, werden seitens der österreichischen SOKRATES / ERASMUS – Nationalagentur ausdrücklich begrüßt, zumal in erster Linie dadurch versucht wird, der Veränderung der sozialen Struktur der Studierenden während der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Der Anpassungsbedarf der gegenständlichen Gesetzesvorschrift an die geänderten Rahmenbedingungen im Bereich der Universitäten der Künste ist offensichtlich, auch der Grundsatz der verstärkten Bedachtnahme und die erhöhte Sensibilisierung für die soziale Lage und das soziale Umfeld der österreichischen Studierenden werden begrüßt.

Aus Sicht der Nationalagentur sind die Vergabekriterien von Stipendien für Auslandsstudien nach dem Studienförderungsgesetz von besonderer Bedeutung. Zwischen dem ÖAD und den Studienbeihilfenbehörden findet derzeit bezüglich der Durchführung des SOKRATES / ERASMUS-Programms für Beihilfenbezieher eine Arbeitsteilung dergestalt statt, dass Anträge von Studierenden, die eine Auslandsbeihilfe beantragen können, über die Studienbeihilfenstellen abgewickelt werden. In diesem Bereich sollte es das primäre Ziel sein, gleichförmige Ansprüche zu schaffen, um Unbilligkeiten hintanzuhalten. Mittlerweile liegt die Zahl der österreichischen SOKRATES / ERASMUS - Stipendiaten gemessen an der Gesamtzahl aller Stipendiaten, die von Österreich im Rahmen verschiedenster Aktionen zu Studienzwecken ins Ausland gehen, bei über 50 %.

Die Durchführungspraxis des SOKRATES / ERASMUS - Programms - nach einer vorherigen Beratung von wichtigen Durchführungsfragen im Rahmen eines Beirats - hat sich als zweckmäßig und zielführend erwiesen. Eine definitive Harmonisierung zwischen den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes und den Richtlinien zur Durchführung des SOKRATES / ERASMUS - Programms in Österreichs konnte bis zum derzeitigen Zeitpunkt leider noch nicht erreicht werden. Zwar erfolgt die Förderung im Rahmen des SOKRATES / ERASMUS - Programms mittels privatrechtlichen Vertrages und nicht aufgrund eines Bescheides, auf ein SOKRATES / ERASMUS - Stipendium besteht auch kein Rechtsanspruch, doch sollte insbesondere bei der finanziellen Ausgestaltung und der Verwaltung der Stipendien künftighin eine einheitliche Vorgangsweise erzielt werden.

2. Die neuen Gesetzesbestimmungen:

Die Erwägungen, die zur Überarbeitung des § 29 StudFG führten und das Ergebnis, dass mittels Verordnung der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr für behinderte Studierende Zuschläge zur Studienbeihilfe festlegen kann, sind überzeugend. Diese Zuschläge sollten nach ho. Dafürhalten insbesondere als zusätzliche Unterstützung von

Beihilfen für Auslandsstudien im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4 des Entwurfes zur Anwendung gelangen, um in diesem Bereich eine erhebliche finanzielle Unterstützung für physische Mobilität zu ermöglichen.

Seit zwei Studienjahren gibt es innerhalb des SOKRATES / ERASMUS - Programms für behinderte Studierende die Möglichkeit der Sonderfinanzierung mit EU - Mitteln, jedoch ist insbesondere aufgrund der sich von Jahr zu Jahr ändernden Bedarfslage anzunehmen, dass nicht immer österreichische Studierende ausreichend aus diesen Geldern bedient werden können. Daher müsste einerseits für SOKRATES / ERASMUS - Studierende mit besonderen Bedürfnissen ein subsidiäres Finanzierungsinstrument vorgesehen werden, andererseits sollte auch den übrigen Studierenden, die außerhalb des SOKRATES / ERASMUS - Programms einen Teil ihres Studiums im Ausland verbringen möchten, die Möglichkeit gegeben werden, deren (vornehmlich durch Betreuung entstehenden) erhöhten Mobilitätskosten abzudecken. Auf die diesbezüglich innerhalb der Nationalagentur erzielten Erfahrungen bei der Verwaltung von Stipendiengeldern für behinderte Studierende sollte zurückgegriffen werden.

Ebenfalls begrüßt wird die Einbeziehung von Studierenden an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien (§ 56a Abs. 1 StudFG) in die Förderung. Selbiges gilt auch für die Ausweitung der Finanzierung von Auslandsaufenthalten durch Reisekostenzuschüsse (neuer § 56b, StudFG) sowie die Verlängerung der Bezugsmöglichkeit einer Beihilfe für ein Auslandsstudium von zehn Monaten auf nunmehr vier Semester (neuer § 56 Abs. 2 StudFG), da damit die verstärkte internationale Mobilität der österreichischen Studierenden gefördert wird.

Im entsprechenden Budgetteil des vorliegenden Entwurfes wurde allerdings für die Institutionen im Zuständigkeitsbereich des BMUKA kein eigener Budgetteil vorgesehen.

Im Zusammenhang mit einer abgestimmten Förderung von Stipendiaten, die eine Auslandsbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz beziehen und jenen Studierenden, die ein SOKRATES / ERASMUS - Stipendium erhalten, sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund einer restriktiven Interpretation des Begriffes der „Auslandsstudien“ (Dokumentation ist nur durch eine Inskriptionsbestätigung möglich) Praktika zu Studienzwecken nicht immer unter diesen Begriff subsumiert werden können.

Im Sinne einer einheitlichen Abwicklung von Stipendien zur Absolvierung von Praktika erschiene es geboten, einer weniger restriktiven Auslegung den Vorzug zu geben oder legislative Schritte dahingehend zu setzen, dass derartige Auslandspraktika von der Auslandsbeihilfe mitumfaßt sind.

Nicht nachvollziehbar ist die Streichung des Mindestbetrages für die Auslandsstudienbeihilfe in der Höhe von ATS 2.000,-. Da ein Stipendium nach ho. Ansicht einen Anreiz für ein Auslandsstudium darstellt, das zudem die erhöhten Lebenshaltungskosten abdecken soll, fällt dadurch der sonst gegebene Anreizeffekt weg. Dieser Weg erschiene auch nicht systemkonform, da bei den übrigen Stipendien faktisch derzeit schon mehr als die erhöhten Lebenshaltungskosten abgedeckt werden. Es wäre wünschenswert, würde man Mobilitätsflüsse in allgemein unterrepräsentierte Länder durch besondere Anreize erhöhen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Mehrkosten im Sinne des § 56 Abs. 1 S 2 StudFG sollte do. auf das Angebot der Einbeziehung des ÖAD aufgegriffen werden.

Die Idee, Auslandsaufenthalte durch ein Splitten in einen Auslandsbeihilfeteil und einen Reisekostenzuschuss transparenter zu gestalten wird sehr begrüßt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Bereich der SOKRATES / ERASMUS - Stipendien bzw. der nationalen Zusatzfinanzierung aus BMWV-/ BMUKA – Mitteln aus Budgetgründen von Reisekostenzuschüssen abgegangen werden mußte. Zum do. Entwurf wäre im Zusammenhang mit Reisekostenzuschüssen zu bemerken, dass sich dazu im Budgetteil kein gesonderter Kostenansatz findet.

Ausdrücklich begrüßt wird die Einbeziehung von Sprachstipendien im Rahmen der Auslandsstudienbeihilfe (§ 56c, StudFG), da dadurch ein klare administrative Durchführung der zwei Gruppen (SOKRATES / ERASMUS - Studierende und Studierende mit Auslandsstudienbeihilfe) gewährleistet ist. Da derartige Stipendien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben werden sollen, ist einerseits ein flexibles Vergabesystem möglich, andererseits kann auf die vom ÖAD in diesem Bereich gewonnenen Erfahrungen zurückgegriffen werden.

3. Über den Gesetzesentwurf hinausgehende Regelungen:

- **Mindeststudienenerfolg:**

Die Bestimmung des § 56 Abs. 4 StudFG in der Fassung des Entwurfes werden von der Nationalagentur für nicht ausreichend gehalten, da es vom österreichischen Studiensystem ausgehend den ausländischen Studiensystemen nicht hinlänglich Rechnung trägt. Den Erfahrungen der Nationalagentur nach bestehen von österreichischer Seite vor allem mit englischsprachigen Hochschulen (sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der Republik Irland) ausgedehnte Mobilitätsaktivitäten. Diese Hochschulen legen ihrem Studiensystem die Trimestereinteilung zugrunde. Während bei der Einteilung in ein ganzes akademisches Jahr, von der hauptsächlich in den romanischen Ländern ausgegangen wird, keine Unbilligkeiten im Vergleich mit dem im StudFG zugrunde gelegten Semestersystem entstehen, ist dies bei einer Trimester-Einteilung leider sehr wohl der Fall.

Der Entwurf wäre nach ho. Auffassung daher dahingehend anzupassen, daß für die Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Trimestern ein entsprechender Anteil an Semesterstunden zu erbringen sein wird. Bei der derzeit gültigen Regelung werden nämlich die unterschiedlichen Studiensysteme dergestalt vermengt, daß ein Studierender, der nur ein Trimester im Ausland studiert, dieselbe Leistung zu erbringen hat wie ein Student, der über ein ganzes Semester einen Auslandsaufenthalt absolviert. Diese Tatsache wurde der Nationalagentur bereits mehrfach auch seitens der Professorenschaft nachvollziehbar bestätigt, sodass ein Berücksichtigung dieser Gegebenheiten in der Reform zum Studienförderungsgesetz aus ho. Sicht dringend anzustreben sein wird.

- **Härtefälle/Kulanzfälle:**

Aus den Erfahrungen der Nationalagentur kommt es bei der Verwaltung von Auslandstipendien zu Härtefällen, bei denen Studierende zum Gutteil aus nicht in ihrer Einflußsphäre liegenden Erwägungen nicht die geforderte Mindeststudienleistung erbringen

können. Seitens der Nationalagentur ist bereits eine grundsätzliche Einteilung dieser Fälle gelungen, die im Rahmen der Allgemeinen Vertragsbedingungen zu den vom ÖAD ausgestellten SOKRATES / ERASMUS - Verträgen mit den Studierenden Berücksichtigung finden konnte. Nach ho. Dafürhalten sollte für die Gewährleistung einer entsprechenden Rechtssicherheit für die Studierenden eine Kategorisierung der Fälle vorgesehen werden. Auch wäre die Ermächtigung zur Wahrnehmung eines Ermessensspielraums durch die Studienbeihilfenbehörden notwendig, um in „Kulanzfällen“ eine sach - adäquate Lösung finden zu können.

- **Auszahlungsbestimmungen:**

Im Rahmen der administrativen Tätigkeit der Nationalagentur wurde von den Hochschulinstitutionen öfter das Problem der späten Auszahlung der Auslandsstudienbeihilfe angeschnitten (zuletzt vehement bei der Auslandsbürotagung am 30. September in Wien). Die Bestimmung des § 47 StudFG erscheint zu ungenau determiniert, in Anbetracht der Überschrift „Auszahlungstermine“ sogar irreführend. Nach ho. Ansicht würde sich auch das Instrument der Verordnung eignen, detailliertere flexible Auszahlungsbedingungen festzuschreiben.



Univ.-Prof. Dr. Brigitte Winklehner
Vorsitzende des SOKRATES / ERASMUS - Beirates

Bei Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen zur Verfügung:

Dr. Josef Leidenfrost, Tel. 534 08-24

Dr. Alexander Wischounig, Tel. 534 08-14

Dr. Carin Daniel-Ramirez-Schiller, Tel. 534 08-12

Österreichischer Akademischer Austauschdienst

Büro für Europäische Bildungskooperation

SOKRATES – Büro

Schreyvogelgasse 2

1010 WIEN

